

Richtlinie des Kreissportbundes Diepholz für die Bezuschussung bei der Beschaffung von Sportgeräten

Der KSB Diepholz bezuschusst in eigener Verantwortung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die Anschaffung von Sportgeräten durch Vereine auf der Grundlage der nachstehenden Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1. Voraussetzungen

Als Sportgeräte gelten

- Geräte, die zur unmittelbaren Ausübung einer Sportart notwendig sind.
- Geräte, die zur Messung und Darstellung einzelner Ergebnisse notwendig sind. Diese Geräte sind in überwiegender Form zur Darstellung von Wettkampf- oder Trainings- bzw. leistungsdiagnostischen Ergebnissen einzusetzen.

Hierzu zählen nicht:

- Rasenmäher, Platzpflegegeräte u.ä.
- Computer- und Auswertungsanlagen, die nur gelegentlich oder einmalig eingesetzt werden, ansonsten jedoch im Verwaltungsbereich Verwendung finden.
- Typische Verbrauchsmaterialien von geringem Einzelwert (z.B. Bälle).

Es werden nur Neuanschaffungen bezuschusst. Ausnahmen beschließt der Vorstand. Der Anschaffungspreis muss mindestens 400 €/Brutto betragen. Die bezuschussungsfähige Höchstgrenze pro Verein und Jahr beträgt 10.000,-- € Brutto.

Eine Zuwendung wird ferner nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Verein nach Erhalt des Zuschusses mindestens weitere 3 Jahre Mitglied im KSB Diepholz e.V. ist und das Sportgerät in dieser Zeit im Bestand des Vereins enthalten ist.

Im Falle eines früheren Austritts hat der Verein für jedes verbleibende Jahr einen Betrag in Höhe von 33% des Zuschusses an den KSB zurückzuzahlen.

2. Bemessung der Förderung

Der Zuschuss beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Entscheidung des Vorstandes des KSB Diepholz e.V. bis **20%** des Anschaffungspreises.

3. Antragsverfahren und Durchführung

- Von den Vereinen sind Anträge auf Bezuschussung für die Beschaffung von Sportgeräten bis zum 30.09. für das laufende Jahr formlos mit Rechnung bzw. Angebot an den KSB zu richten.
- Aus Gründen einer sparsamen Mittelbewirtschaftung sind bei der Beantragung von Zuschüssen für die Beschaffung von Sportgeräten durch die Vereine nach Möglichkeit Angebote von verschiedenen Anbietern beizufügen.
- Eine Bezuschussung von vorher privat genutzten Sportgeräten ist ausgeschlossen.
- Nach Prüfung des Antrages erteilt der KSB an den Antragsteller einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der Förderung.

4. Nachweisführung

- Die Abrechnung der angeschafften Sportgeräte der Vereine ist beim KSB zur Bezuschussung einzureichen. Beizufügen sind die Rechnungskopien und der Nachweis der Bezahlung (Kopie Kontoauszug des Geldinstitutes).
- Die Originalbelege sind für Prüfungszwecke zehn Jahre aufzubewahren. Die Unterlagen sind dafür jederzeit verfügbar zu halten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

5. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 24.10.2015 in Kraft.